

Z I 97

Die Aufsichtsarbeit besteht aus - 19 - fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, vor der Bearbeitung die Vollständigkeit zu überprüfen. Der Aufgabentext ist unversehrt und zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Markierungen, Unterstreichungen und Randnotizen auf dem Aufgabentext sind zulässig.

Hexagon Rechtsanwälte

Hexagon Rechtsanwälte • Ruthsstraße 13 • 64289 Darmstadt
Landgericht Darmstadt
Mathildenplatz 13/15
64283 Darmstadt

Ruthsstraße 13
64289 Darmstadt

Telefon 06151 - 8881-0
Telefax: 06151 - 8881-20
E-Mail: info@hexagon-ra.de

Prof. Dr. Ullrich Sechseck
Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter

Dr. Barbara Sechseck
Rechtsanwältin und Mediatorin

Jens Senfstengel, L.L.M.
Rechtsanwalt

Alexander Krüger
Rechtsanwalt

**Landgericht
Darmstadt**
Eingang: 25.05.2020

Bitte stets angeben:	Aktenzeichen	Sachbearbeiter	Datum
	237/20	RA Prof. Dr. Sechseck	25.05.2020

KLAGE

der Frau Suri Takashi, Wielandstraße 77, 64291 Darmstadt

– **Klägerin** –

Prozessbevollmächtigte: HEXAGON Rechtsanwälte, Ruthsstraße 13, 64289 Darmstadt

gegen

Herrn Cornelius Braun, Emilstraße 3, 64291 Darmstadt

– **Beklagter zu 1.**–

Frau Miriam Braun, Emilstraße 3, 64291 Darmstadt

– **Beklagte zu 2.**–

Herrn Felix Braun, gesetzlich vertreten durch seine Erziehungsberechtigten Herrn Cornelius und Frau Miriam Braun, Emilstraße 3, 64291 Darmstadt

– **Beklagter zu 3.**–

wegen: Schadensersatzes u.a.
vorl. Streitwert: 15.445,00 €

Wir zeigen an, dass wir die Klägerin vertreten, und erheben – ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd – in ihrem Namen Klage gegen die Beklagten mit folgenden Anträgen:

- 1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 3.445,00 € zu zahlen.**
- 2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 10.000,00 € nicht unterschreiten sollte.**
- 3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin sämtliche materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die der Klägerin aufgrund des Hundebisses des Riesenschnauzers „Lotta“ im Stadtwald in Darmstadt am 06.01.2020 künftig noch entstehen werden, soweit diese nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.**

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet und die Beklagten nicht fristgemäß ihre Verteidigungsabsicht anzeigen, beantragen wir, durch schriftliches Versäumnisurteil zu entscheiden.

Begründung:

Die Klägerin macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche aufgrund eines Hundebisses geltend.

Bei den Beklagten zu 1. und zu 2. handelt es sich um die Halter des Riesenschnauzers „Lotta“. Vorsorglich wird bereits jetzt – im Hinblick auf das zu erwartende Bestreiten der Beklagten zu 2. – eine Kopie des der Klägerin vorliegenden Heimtierausweises des Riesenschnauzers „Lotta“ vorgelegt, aus welchem sich ergibt, dass sehr wohl auch die Beklagte zu 2. Halterin des Riesenschnauzers „Lotta“ ist. In dem Heimtierausweis ist nämlich unter der Rubrik „Halter“ namentlich die Beklagte zu 2. aufgeführt.

Beweis: Kopie des Heimtierausweises (**Anlage K1**)

Außerdem gehen sowohl der Beklagte zu 1. als auch die Beklagte zu 2., bei denen es sich um Ehepartner handelt, regelmäßig mit „Lotta“ im Stadtwald spazieren. Des Weiteren hat die Beklagte

zu 2. in zahlreichen Streitgesprächen mit der Klägerin über das Verhalten des Riesenschnauzers diesen als „ihren“ Hund bezeichnet.

Beweis: Vernehmung der Klägerin als Partei, hilfsweise deren informatorische Anhörung

Nun zum eigentlichen Geschehen: Am 06.01.2020 ging die Klägerin mit ihrem angeleiteten Dackel „Emma“ gegen 12:00 Uhr im Stadtwald in Darmstadt spazieren, als sie aus einer Entfernung von ca. 100 Metern den Riesenschnauzer der Beklagten zu 1. und zu 2. laut bellend auf sich zu laufen sah. Da ihr Dackel bereits in der Vergangenheit zweimal von dem Riesenschnauzer attackiert worden war, nahm sie ihren Dackel sofort auf den Arm. Unmittelbar danach wurde sie von dem heranstürmenden Riesenschnauzer angegriffen. Der Riesenschnauzer sprang mehrfach an ihr hoch und schnappte wild um sich. Die Klägerin schrie laut um Hilfe und drehte sich im Kreis, um ihren Dackel vor etwaigen Beißattacken zu schützen. Dabei wurde sie von dem Riesenschnauzer in den rechten Unterschenkel gebissen. In diesem Augenblick tauchte endlich der 17-jährige Sohn der Beklagten zu 1. und 2., der Beklagte zu 3., auf und versuchte, den Riesenschnauzer am Halsband zu greifen und wegzuziehen. Dies gelang ihm erst nach mehreren Versuchen. Unmittelbar im Anschluss entfernte sich der Beklagte zu 3. mit dem Riesenschnauzer. Erst da bemerkte die Klägerin das an ihrem Unterschenkel herunterlaufende Blut. Die Klägerin rief den Beklagten zu 3. zurück und zeigte diesem die Bisswunde. Davon unbeeindruckt – so bot er der Klägerin weder Hilfe an noch entschuldigte er sich auch nur – entfernte sich der Beklagte zu 3. endgültig mit dem Riesenschnauzer vom Ort des Geschehens.

Beweis: wie vor

Die geschockte Klägerin humpelte nach Hause und rief ihre Schwester an, die sie anschließend ins Klinikum Darmstadt fuhr, wo die Wunde zunächst erstversorgt wurde. Laut Befundbericht hat die Klägerin durch den Hundebiss eine ca. 4 cm x 4 cm große Risswunde mit Rötung und Schwellung erlitten. Sie musste sich wegen der Entzündung der Wunde am 07.01.2020 einer Operation unterziehen, bei der die Wunde eingehend untersucht und chirurgisch versorgt wurde.

Beweis: Kopie der Behandlungsunterlagen einschließlich Lichtbildern der Wunde
(Anlagenkonvolut K2)

Am 10.01.2020 erfolgte notfallmäßig eine zweite Operation, da sich die Bissverletzung infiziert hatte und der Unterschenkel bis in den Oberschenkel dick angeschwollen und deutlich gerötet war. Dabei wurden die Bisswunde sowie das darunterliegende Bindegewebe auf einer Länge von insgesamt 15 cm aufgeschnitten und ausgiebig ausgespült. Nach diesem Eingriff hatte die Klägerin unerträgliche Schmerzen und große Sorge, ihr Bein zu verlieren. Am 14.01.2020 musste sich die Klägerin aufgrund der nicht abklingenden Wundinfektion einer dritten Operation unterziehen. Anschließend erfolgte die Lagerung des rechten Unterschenkels in einer Unterschenkelgipsschiene. Erst am 21.01.2020 konnte die Klägerin in die ambulante Weiterbehandlung durch ihren Hausarzt entlassen werden.

Beweis: wie vor

Die sich dem stationären Krankenhausaufenthalt anschließende ambulante ärztliche Weiterbehandlung dauerte bis zum 31.03.2020 und erfolgte durch Herrn Dr. Kaya in Darmstadt. Wegen der

hartnäckigen Wundinfektion musste die Klägerin acht Wochen lang Antibiotika, Schmerzmittel und Magentabletten sowie eine Woche Entwässerungstabletten einnehmen. In dieser Zeit konnte die Klägerin weder mit ihrem geliebten Dackel „Emma“ spazieren gehen noch ihre Seniorenturngruppe aufsuchen. Darüber hinaus musste sich die Klägerin für weitere vier Wochen, ab dem 01.04.2020 bis zum 29.04.2020, zweimal wöchentlich zur Wiedergewinnung der Bewegungsfähigkeit zur Physiotherapie einfinden. Während des Krankenhausaufenthaltes hatte die Klägerin zudem große Angst, dass ihr rechter Unterschenkel amputiert werden müsse, weinte deswegen viel und litt an depressiven Verstimmungen. Insgesamt war sie von der Sorge um ihre Gesundheit beherrscht, konnte kaum schlafen und kam innerlich nicht zur Ruhe. Als Dauerschaden behält die Klägerin zudem eine wulstige, ca. 20 cm lange Narbe am rechten Unterschenkel zurück, die die Klägerin in ihrem äußeren Erscheinungsbild beeinträchtigt und psychisch stark belastet. Die Narbe ist nur dann nicht sichtbar, wenn sie lange Hosen trägt. Des Weiteren hat die Klägerin zeitweise auch heute noch Schmerzen im rechten Bein, weswegen sie zumindest bei Bedarf weiterhin auf die Einnahme von Schmerzmitteln angewiesen ist. Es lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehen, ob mit weiteren Schäden zu rechnen ist bzw. wann eine Besserung der aktuellen Beschwerden eintritt.

Beweis: Kopie des ärztlichen Berichts des Herrn Dr. Kaya 06.04.2020 (**Anlage K3**)
Vernehmung der Klägerin als Partei, hilfsweise deren informatorische Anhörung

Angesichts dieser schwerwiegenden Verletzung und Beeinträchtigungen macht die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld geltend, das den Betrag von 10.000,00 € nicht unterschreiten sollte.

Darüber hinaus sind dem Ehemann der Klägerin, Herrn Yoshi Takashi, durch seine täglichen Besuche bei der Klägerin während des stationären Krankenhausaufenthaltes nicht unerhebliche Fahrtkosten entstanden. Die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Klinikum Darmstadt beträgt 5 km. Die Nutzung des eigenen PKWs war angemessen und erforderlich. Die Fahrzeit hätte sich – im Falle der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs – von 10 Minuten auf 40 Minuten, mit mehrmaligem Umsteigen, erhöht. Zudem ist der Ehemann der Klägerin aufgrund einer Arthrose in beiden Kniegelenken mobil eingeschränkt und auf die ständige Nutzung eines Pkws angewiesen. Dem Ehemann der Klägerin sind daher Fahrtkosten i.H.v. 45,00 € [(10 (km) x 0,30 (€) x 15 (Tage) = 45,00 €)] entstanden.

Schließlich ist zu beachten, dass der Ehemann der Klägerin täglich mindestens 4 Stunden am Krankenbett der Klägerin zugebracht hat. Dies war für den Genesungsprozess erforderlich, um die depressiv gestimmte und verängstigte Klägerin aufzuheitern und dafür zu sorgen, dass diese ihre Mahlzeiten regelmäßig einnimmt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Hierdurch war es ihm in der Zeit, in der er an der Seite der Klägerin war, nicht möglich, den seit seinem Ruhestand ausgeübten zahlreichen Hobbys, etwa dem Golfen, dem Gärtnern, dem Zeichnen und dem Musizieren, nachzugehen. Auch nach der Entlassung aus dem Krankenhaus – im Zeitraum der ambulanten ärztlichen Weiterbehandlung – hat der Ehemann der Klägerin auf seine zahlreichen Hobbys, die mindestens 4 Stunden am Tag einnehmen, verzichtet, um für die Klägerin da zu sein. Dies sind mithin im Zeitraum vom 07.01.2020 bis zum 31.03.2020 85 Tage à 4 Stunden,

mithin 340 Stunden. Pro Stunde ist hier mindestens ein Betrag i.H.v. 10,00 € in Ansatz zu bringen, sodass die Klägerin aufgrund des Verlustes von Freizeit ihres Ehemannes einen Anspruch auf Zahlung i.H.v. 3.400,00 € gegen die Beklagten hat.

Beweis: Zeugnis des Herrn Yoshi Takashi, Wielandstraße 77, 64291 Darmstadt

Mit außergerichtlichem Schreiben vom 15.04.2020 forderte der Unterzeichner die Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld i.H.v. insgesamt 13.445,00 € auf.

Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 15.04.2020 (**Anlage K4**)

Die Beklagten haben mit Schreiben vom 05.05.2020 mitgeteilt, dass keine Haftpflichtversicherung für den Riesenschnauzer besteht und eine Haftung dem Grunde und der Höhe nach zurückgewiesen.

Beweis: Kopie des Schreibens der Beklagten vom 05.05.2020 (**Anlage K5**)

Die Gerichtskosten sind zu einem angenommenen Streitwert von 15.445,00 € eingezahlt worden, wobei der Streitwert des Antrags zu 3. mit 2.000,00 € bemessen wird.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder weitere Beweisantritte für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

Sechseck

Prof. Dr. Sechseck
Rechtsanwalt

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der Anlagen K1 - K5 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Ferner ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 28.05.2020 gemäß den §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 Abs. 1 S. 1, S. 2, Abs. 2 ZPO das schriftliche Vorverfahren durch die zuständige Vorsitzende Ri'in LG Rose als Einzelrichterin ordnungsgemäß angeordnet und den Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidierung auf die Klage gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung gemäß § 276 Abs. 2 ZPO ist den Klägervertretern und den Beklagten – diesen jeweils zusammen mit beglaubigten und einfachen Abschriften der Klageschrift nebst Anlagen – jeweils am 02.06.2020 zugestellt worden.

Wassermann

Anwaltskanzlei

An das
Landgericht Darmstadt
Mathildenplatz 13/15
64283 Darmstadt



Peter Wassermann

Rechtsanwalt, alle LG/OLG
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Kafkastraße 27
64291 Darmstadt

Tel.: 06151 / 23456 -78
Fax: 06151 / 23456 - 89

www.wassermannn-ra.com

Datum: 15. Juni 2020

Mein Zeichen: 198/20

In dem Rechtsstreit
Takashi./ Braun
16 O 288/20

bestelle ich mich – ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd – zum Prozessbevollmächtigten der Beklagten und zeige deren Verteidigungsbereitschaft an. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Begründung:

Die Klage gegen die Beklagte zu 2. ist schon bereits deswegen unbegründet, weil diese nicht Halterin des Riesenschnauzers Lotta ist. Vielmehr handelt es sich ausschließlich um den Hund des Beklagten zu 1. Im Heimtierausweis ist die Beklagte zu 2. nur deswegen als Halterin ausgewiesen, weil sie den Riesenschnauzer aus dem Tierheim Darmstadt abgeholt hat. Der Beklagte zu 1., der Lotta ausgesucht hatte, war zum damaligen Zeitpunkt krankheitsbedingt leider verhindert.

Mag das Gericht die Klägerin als Partei vernehmen, der Vorfall hat sich nicht wie von der Klägerin geschildert ereignet. Daher scheidet zudem auch eine Haftung des Beklagten zu 1. und des Beklagten zu 3. bereits dem Grunde nach aus. Soweit die Klägerin vorträgt, ihre Verletzung sei durch einen Biss des Riesenschnauzers Lotta verursacht worden, wird der Vortrag vollumfänglich bestritten. Die Klägerin hat hier bereits nicht den erforderlichen Kausalzusammenhang dargelegt. Es wird insbesondere bestritten, dass es sich bei der Verletzung um eine Bissverletzung handelt. Die Verletzung kann ebenso gut durch einen am Waldboden liegenden Ast oder einen am Wegesrand stehenden Strauch verursacht worden sein.

Der Beklagte zu 3. hat den Nachmittag des 06.01.2020 zudem deutlich abweichend geschildert. Der Dackel der Klägerin hat den äußerst friedfertigen Riesenschnauzer des Beklagten zu 1. bei der Begegnung am 06.01.2020 zum wiederholten Male provoziert, indem er gebellt und den Riesenschnauzer – zugegeben nur einmal – angeknurrt hat. Der Riesenschnauzer hat als Reaktion darauf den Dackel der Klägerin seinerseits (ebenfalls nur) angebellt. Weder ist der Riesenschnauzer an der Klägerin hochgesprungen noch hat er diese gebissen. Dies konnte der Beklagte zu 3. genau beobachten, da er Lotta am 06.01.2020 stets im Blick hatte. Der Beklagte zu 3. hat den Riesenschnauzer sodann aber umgehend an die Leine gelegt, sodass zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr bestanden hat. Bei der Wunde, die die Klägerin dem Beklagten zu 3. gezeigt hat, handelte es sich zudem lediglich um einen kleinen Kratzer, der nicht von einem Hundebiss stammen kann, sondern vielmehr durch einen Ast oder Strauch verursacht worden sein muss. Sofern es sich – was ausdrücklich bestritten wird – bei der Verletzung der Klägerin um eine Bissverletzung handeln sollte, ist hierfür auch nicht der Hund des Beklagten zu 1., sondern vielmehr der eigene Hund der Klägerin verantwortlich. Die Klägerin versucht nun lediglich, die Schuld den Beklagten in die Schuhe zu schieben, da sie den Riesenschnauzer des Beklagten zu 1. nicht leiden kann.

Beweis: Vernehmung des Beklagten zu 3. als Partei, hilfsweise dessen informatorische Anhörung

Nur vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass im Stadtwald keine allgemeine Leinenpflicht nach der hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden besteht, sodass der Beklagte zu 3. den Riesenschnauzer im Stadtwald auch ohne Leine ausführen konnte.

Weiter soll nicht unerwähnt bleiben, dass es in der Vergangenheit zwischen den Hunden bereits mehrfach zu Reibereien gekommen ist, da es sich bei dem Dackel der Klägerin um einen sogenannten „Kläffer“ handelt, der andere Hunde stets provoziert.

In Bezug auf eine etwaige Haftung des Beklagten zu 3. ist zudem zu berücksichtigen, dass dieser Lotta lediglich ab und an mal aus Gefälligkeit bzw. familiärer Verbundenheit ausführt. Warum er jetzt auch noch haften soll, obwohl er nicht Hundehalter ist, ist nicht ersichtlich. Ferner scheidet eine Haftung des Beklagten zu 3. bereits aufgrund seines Alters von gerade einmal 17 Jahren aus.

Äußerst hilfsweise wird – soweit das Gericht wider Erwarten eine Einstandspflicht der Beklagten annehmen sollte – darauf hingewiesen, dass die Klägerin hier geflissentlich verschwiegen hat, dass sie am 06.01.2020 zunächst das Krankenhaus wieder verlassen und sich erst später in stationäre Behandlung begeben hat. Allein dadurch ist es zu der Wundinfektion des rechten Beins gekommen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Zudem ist nicht ersichtlich, warum die Klägerin für ihren Ehemann – selbst, wenn er täglich mehrere Stunden an der Seite der Klägerin verweilt haben sollte – gegen die Beklagten einen Schadensersatzanspruch geltend machen kann.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder weitere Beweisantritte für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

Wassermann
Wassermann
Rechtsanwalt

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 18.06.2020 Güte- und Verhandlungstermin auf den 31.07.2020 bestimmt und das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet hat. Diese Verfügung ist den Parteien und ihren Vertretern – den Klägervertretern zusammen mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift des Schriftsatzes vom 15.06.2020 – jeweils am 22.06.2020 zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts
Geschäftsnummer: **16 O 288/20**

Darmstadt, den 31.07.2020

Gegenwärtig: Vorsitzende Richterin am Landgericht Rose als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit
Takashi ./ Braun

erschieden bei Aufruf:

1. die Klägerin persönlich sowie Rechtsanwalt Prof. Dr. Sechseck,
2. die Beklagten persönlich sowie für die Beklagten Rechtsanwalt Wassermann.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Sodann stellten die Parteivertreter die Anträge wie folgt:

Der Klägervertreter stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 25.05.2020.

Der Beklagtenvertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

Der Klägervertreter führte sodann im Hinblick auf die Klageerwiderung aus:

„Der Beklagte zu 3. ist ebenfalls für den der Klägerin entstandenen materiellen und immateriellen Schaden einstandspflichtig. Der Beklagte zu 3. hat es unterlassen, den Riesenschnauzer Lotta anzuleinen. Zwar ist den Beklagten insofern zuzustimmen, dass im Stadtwald keine allgemeine Leinenpflicht nach der hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden besteht, jedoch muss hier berücksichtigt werden, dass der Beklagte zu 3. zu Beginn seiner Runde – die oftmals die Runde mit dem Dackel Emma schneidet – die Klägerin aus der Ferne mit ihrem Dackel gesehen hat. Dem Beklagten zu 3. hätte somit klar sein müssen, dass es auf seiner Runde durch den Stadtwald zu einer Begegnung der Hunde kommen würde. Daher war – wie bereits in der Vergangenheit schon mehrfach erfolgt – mit einem Angriff des Riesenschnauzers auf den Dackel zu rechnen. Wir sind mit der Vernehmung des Beklagten zu 3. einverstanden“

Beschlossen und verkündet:

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck des ordnungsgemäß erlassenen Beweisbeschlusses („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Klägerin wurde dem Gesetz entsprechend belehrt und sodann gemäß § 447 ZPO wie folgt als Partei vernommen:

Zur Person:

„Ich heiße Suri Takashi, bin 62 Jahre alt, von Beruf Bürokauffrau, wohnhaft in Darmstadt.“

Zur Sache:

„Ich gehe seit fünf Jahren täglich dreimal mit meinem Dackel Emma im Stadtwald spazieren, da wir fußläufig entfernt wohnen. Seit circa zwei Jahren hat die Familie Braun, die bei uns in der Nachbarschaft wohnt, nun diesen Riesenschnauzer Lotta aus dem Tierheim. Zweimal hat der Riesenschnauzer meine Emma bereits attackiert, also nach ihr geschnappt und konnte dabei von den Beklagten kaum gebändigt werden; der Riesenschnauzer ist ja auch wirklich ein großes und schweres Tier.

Am 06.01.2020 war es so, dass ich während der Gassi-Runde keinem anderen Hund begegnet bin. Lediglich zu Beginn meiner Runde habe ich den Beklagten zu 3. mit dem Riesenschnauzer in einiger Entfernung im Stadtwald gesehen. Auf dem Rückweg meiner Runde, das muss so circa 15 Minuten später gewesen sein, sah ich dann den Riesenschnauzer – ohne den Beklagten zu 3. – etwa 100 Meter von uns entfernt auf dem Waldweg stehen. Dieser ist dann bellend auf mich und Emma zugelaufen. Ich habe dann Emma ganz schnell auf den Arm genommen, um sie vor dem Riesenschnauzer zu schützen und zu verhindern, dass sie von diesem attackiert wird. Der Riesenschnauzer ist dann an mir hochgesprungen und hat wie wild geschnappt, während ich mich im Kreis gedreht und von diesem abgewandt habe. Ich habe auch laut um Hilfe gerufen. Plötzlich habe ich einen Schmerz in der oberen rechten Wade gespürt. Dann sah ich zum Glück endlich den Beklagten zu 3. kommen. Dieser hat den Riesenschnauzer dann angeleint und von mir weggezogen. Erst nachdem der Beklagte zu 3. den Riesenschnauzer angeleint und schon einige Schritte weggegangen war, habe ich gefühlt, wie etwas mein Bein heruntergelaufen ist. Ich habe dann mein Hosenbein hochgekrempelet und gesehen, dass ich eine tiefe Wunde an der Außenseite des rechten Unterschenkels kurz unterhalb des Knies hatte. Ich habe sofort den Beklagten zu 3. zurückgerufen und ihm die Wunde gezeigt. Das hat den Jungen aber gar nicht interessiert. Er hat nur mit den Achseln gezuckt und wollte wieder gehen. Ich habe ihn dann gebeten, mit seinem Handy meine Schwester anzurufen, damit diese mich ins Krankenhaus fahren konnte. Leider ging meine Schwester aber nicht an ihr Handy, sodass ich zunächst alleine nach Hause humpelte. Zu Hause habe ich meine Schwester dann endlich erreicht und sie hat mich ins Krankenhaus gefahren. Dort wurde die Wunde zunächst erstversorgt und mir wurde gesagt, dass ich am nächsten Tag operiert und deswegen stationär aufgenommen werden müsste. Ich habe mich zunächst noch einmal von meiner Schwester nach Hause fahren lassen, um meine Sachen für das Krankenhaus selbst zu packen, sonst hätte wieder die Hälfte gefehlt. Ich bin aber am späten Nachmittag des 06.01.2020 sofort wieder ins Krankenhaus gefahren und war dann bis zum 21.01.2020 dort.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen sowie auf Beeidigung wurde allseits verzichtet.

Sodann wurde der Beklagte zu 3. dem Gesetz entsprechend belehrt und sodann gemäß § 447 ZPO wie folgt als Partei vernommen:

Zur Person:

„Ich heie Felix Braun, bin 17 Jahre alt, Schler, wohnhaft in Darmstadt.“

Zur Sache:

„Ich war am 06.01.2020 mit Lotta im Stadtwald spazieren. Zu Beginn der Runde habe ich Frau Takashi mit ihrem Klffer gesehen. Ich dachte da noch, gut, dass ich schon weiter vorne bin und ich denen nicht begegnen muss. Dieser kleine Klffer provoziert nmlich stndig unsere Lotta, die beiden knnen sich einfach nicht leiden. Frau Takashi hat immer Lotta die Schuld an den Reibe-
reien gegeben, obwohl ihr Kter dafr verantwortlich war. Ich habe am 06.01.2020 Lotta wie immer ohne Leine im Stadtwald laufen lassen. Das machen da alle Hundebesitzer so und da ist ja auch gar nichts bei.

Auf dem Rckweg meiner Runde – circa 15 Minuten spter – begann dann Lotta, die in einiger Entfernung vor mir auf dem Waldweg lief, auf einmal laut zu bellen und rannte los. Da der Waldweg eine Kurve nahm, konnte ich zunchst nichts sehen. Ich bin dann aber sofort hinterher und sah, dass Lotta und der Dackel von Frau Takashi sich anbellten. Ich bin mir sehr sicher, dass beide sich nur angebellt haben. Lotta hat nicht geschnappt. Ich konnte das Geschehen ja aus der Entfernung verfolgen und war dann auch sofort bei den Hunden. Als ich mich schon umgedreht hatte und mit Lotta ein paar Schritte gelaufen war, hat mich Frau Takashi zurckgerufen und gesagt, sie sei verletzt. Sie hat mir dann einen ganz kleinen Kratzer am Bein gezeigt. Der sah so aus, als sei sie an einem spitzen Ast hngengeblieben, also ganz fein. Das war jedenfalls kein Hundebiss von Lotta. Wenn das berhaupt eine Bissverletzung war, dann von ihrem eigenen schnappenden Dackel.

Ich sollte dann aber ihre Schwester anrufen, damit diese sie abholen und ins Krankenhaus fahren knnte. Die habe ich aber nicht erreicht. Ich bin dann nach Hause gegangen und habe mir nichts weiter dabei gedacht.“

Auf Nachfrage:

„Ich bin mir hundertprozentig sicher, dass die Hunde sich nur angebellt haben. Ich bin Lotta ja schnell nachgelaufen und konnte dann das Geschehen ganz genau verfolgen.“

Auf weitere Nachfrage:

„Ich befand mich zunchst ca. 100 Meter von der Klgerin entfernt. Ich bin dann ja aber losgelaufen, sodass sich der Abstand schnell verkleinerte. Zudem habe ich sehr gute Augen und konnte deswegen alles genau sehen. Wo sich der Dackel der Klgerin da befunden hat, kann ich aber nicht mehr sagen. Das liegt aber nur daran, weil ich so auf Lotta geachtet habe.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen sowie auf Beeidigung wurde allseits verzichtet.

Die Parteien wiederholten sodann ihre eingangs gestellten Antrge und verhandelten mit diesen nochmals streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Beschlossen und verkündet:

Es soll Beweis erhoben werden [...].

Rose

Rose

Vorsitzende Richterin am LG

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger

Demir

Demir, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck des ordnungsgemäß erlassenen Beweisbeschlusses („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass das Gericht Dr. Theodor Linde ordnungsgemäß zum Sachverständigen bestellt und diesem die Erstattung seines Gutachtens in dem zugleich anberaumten Fortsetzungstermin am 14.12.2020, zu dem der Sachverständige und die Parteivertreter geladen wurden, aufgegeben hat. Von einem Abdruck des weiteren Inhalts des Beweisbeschlusses wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Es ist weiter davon auszugehen, dass der Sachverständige Dr. Linde sodann am 25.08.2020 ordnungsgemäß in seinen Praxisräumlichkeiten eine Untersuchung der Klägerin durchgeführt hat.

Hexagon Rechtsanwälte

Hexagon Rechtsanwälte • Ruthsstraße 13 • 64289 Darmstadt
Landgericht Darmstadt
Mathildenplatz 13/15
64283 Darmstadt

Ruthsstraße 13
64289 Darmstadt

Telefon 06151 - 8881-0
Telefax: 06151 - 8881-20
E-Mail: info@hexagon-ra.de

Prof. Dr. Ullrich Sechseck
Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter

Dr. Barbara Sechseck
Rechtsanwältin und Mediatorin

Jens Senfstengel, L.L.M.
Rechtsanwalt

Alexander Krüger
Rechtsanwalt



Bitte stets angeben:	Aktenzeichen	Sachbearbeiter	Datum
	237/20	RA Prof. Dr. Sechseck	07.09.2020

In dem Rechtsstreit
Takashi ./ Braun
16 O 288/20

müssen wir leider mitteilen, dass die Klägerin am 01.09.2020 an einem Herzinfarkt verstorben ist.

Gemäß § 246 Abs. 1 Hs. 2 ZPO wird beantragt,

die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

Sobald feststeht, wer die Erben der Klägerin sind und ob sie die Erbschaft angenommen haben, werde ich anzeigen, ob der Rechtsstreit aufgenommen werden soll.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

Sechseck
Prof. Dr. Sechseck
Rechtsanwalt

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Das Gericht hat durch ordnungsgemäßen Beschluss vom 09.09.2020 das Verfahren nach § 246 Abs. 1 Hs. 2 ZPO ausgesetzt. Der Beschluss ist den Parteivertretern – dem Beklagtenvertreter zusammen mit beglaubigten und einfachen Abschriften des Schriftsatzes vom 07.09.2020 – am 11.09.2020 zugestellt worden. Von einem Abdruck des Beschlusses wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält.

Hexagon Rechtsanwälte

Hexagon Rechtsanwälte • Ruthsstraße 13 • 64289 Darmstadt

Landgericht Darmstadt
Mathildenplatz 13/15
64283 Darmstadt

Ruthsstraße 13
64289 Darmstadt

Telefon 06151 - 8881-0
Telefax: 06151 - 8881-20
E-Mail: info@hexagon-ra.de



Prof. Dr. Ullrich Sechseck
Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter

Dr. Barbara Sechseck
Rechtsanwältin und Mediatorin

Jens Senfstengel, L.L.M.
Rechtsanwalt

Alexander Krüger
Rechtsanwalt

Bitte stets angeben:	Aktenzeichen	Sachbearbeiter	Datum
	237/20	RA Prof. Dr. Sechseck	01.10.2020

In dem Rechtsstreit
Takashi ./ Braun
16 O 288/20

zeigen wir an, dass wir nunmehr den Alleinerben der ehemaligen Klägerin, den Ehemann der Klägerin, Herrn Yoshi Takashi, Wielandstraße 77, 64291 Darmstadt, vertreten und bestellen uns für diesen. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Wir zeigen an,

dass Herr Yoshi Takashi als Alleinerbe der verstorbenen Klägerin den Rechtsstreit anstelle seiner verstorbenen Gattin aufnimmt.

Es wird gebeten, das Aktivrubrum entsprechend zu berichtigen.

Zudem erklären wir aufgrund des Todes der ehemaligen Klägerin

den Klageantrag zu 3. für erledigt.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

Sechseck

Prof. Dr. Sechseck
Rechtsanwalt

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Drei beglaubigte und einfache Abschriften des Schriftsatzes vom 01.10.2020 sind dem Beklagtenvertreter am 07.10.2020 zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts
Geschäftsnummer: **16 O 288/20**

Darmstadt, den 14.12.2020

Gegenwärtig: Vorsitzende Richterin am Landgericht Rose als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit
Takashi ./ Braun

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger persönlich sowie Rechtsanwalt Prof. Dr. Sechseck,
2. die Beklagten persönlich sowie für die Beklagten Rechtsanwalt Wassermann.

Ferner erschien der Sachverständige Dr. Linde. Der Sachverständige wurde dem Gesetz entsprechend belehrt.

Eine gütliche Einigung war weiterhin nicht zu erzielen. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Der Beklagtenvertreter erklärte:

„Der teilweisen Erledigungserklärung des Klägers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.“

Sodann stellten die Parteivertreter die Anträge wie folgt:

Der Klägerevertreter stellte die Anträge zu 1. und zu 2. aus der Klageschrift vom 25.05.2020, wobei er klarstellend ausführte, dass nunmehr Zahlung an den jetzigen Kläger begehrt werde. Darüber hinaus nahm er Bezug auf seine teilweise Erledigungserklärung im Hinblick auf den Antrag zu 3. im Schriftsatz vom 01.10.2020.

Der Beklagtenvertreter beantragte, die Klage insgesamt – auch im Hinblick auf den Antrag zu 3. – abzuweisen.

– jeweils laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt –

Sodann wurde der Sachverständige Dr. Linde hervorgerufen und bekundete wie folgt:

Zur Person:

„Ich heiße Dr. Theodor Linde, bin von Beruf Facharzt für Unfallchirurgie, 55 Jahre alt und wohne in Darmstadt. Ich bin mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.“

Zur Sache:

„Ich habe mir die Behandlungsunterlagen einschließlich der gefertigten Lichtbilder der Wunde angeschaut und zudem am 25.08.2020 eine Untersuchung von Frau Takashi vorgenommen. Die Wunde ist mit einem Tierbiss kompatibel. Die auf den Lichtbildern zu sehende, ausgedehnte, 4

cm große Rissbildung mit unregelmäßigen Wundrändern lässt erkennen, dass die Verletzung durch das Maul eines größeren Hundes hervorgerufen worden ist.

Eine alternative Verletzungsursache, beispielsweise durch einen herumliegenden Ast, ist aufgrund der Größe und Tiefe der Verletzung ausgeschlossen, weil die Verletzung nur durch eine erhebliche und gezielte Gewalteinwirkung entstanden sein kann. Ein herumliegender Ast hätte bei der Berührung vielmehr nachgegeben und hätte sich nicht so tief in den Körper gebohrt.“

Auf Nachfrage:

„Die Verursachung der Wunde durch einen Biss des Riesenschnauzers ist aufgrund der Art der Verletzung durchaus plausibel.“

Auf weitere Nachfrage:

„Wie bereits ausgeführt, lässt die Rissbildung mit unregelmäßigen Wundrändern erkennen, dass die Verletzung durch das Maul eines größeren Hundes hervorgerufen worden ist. Ich halte die Verursachung der Verletzung durch einen Dackel für wenig wahrscheinlich.“

Auf weitere Nachfrage:

„Die durchgeführten drei Operationen waren aufgrund der besonders aggressiven Keime, die sich durch den Hundebiss in der Wunde befanden und eine Wundinfektion ausgelöst hatten, erforderlich. Ob sich das Risiko einer Wundinfektion durch den kurzzeitigen Aufenthalt zu Hause erhöht hat, kann ich nicht sagen. Möglich wäre das durchaus, aber abschließend lässt sich dies nicht sagen.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet.

Die Sach- und Rechtslage wurde sodann noch einmal mit den Parteien im Hinblick auf das Beweisergebnis erörtert.

Der Beklagtenvertreter erklärte: „Es ist nicht bewiesen, dass die Verletzung durch den Riesenschnauzer verursacht worden ist. Die Verletzung kann auch durch einen anderen Hund auf der Runde verursacht worden sein. Zudem ist zu beachten, dass eine Erhöhung des Risikos einer Wundinfektion durch das Verlassen des Krankenhauses am 06.01.2020 und durch den Aufenthalt zu Hause nach den Ausführungen des Sachverständigen sehr wohl möglich ist. Dies geht hier zu Lasten des jetzigen Klägers.“

Das Gericht wies auf Folgendes hin:

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der Hinweise („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Parteien wiederholten sodann ihre eingangs gestellten Anträge und verhandelten mit diesen nochmals streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Montag, den 04.01.2021, 14:00 Uhr, Saal 23.

Rose

Rose

Vorsitzende Richterin am LG

**Für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger**

Demir

Demir, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der **04.01.2021**.
2. **Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie über den Streitwert ist abzusehen. Ferner ist von der Angabe der Art eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels und der Erteilung einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung abzusehen.**
3. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
4. Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
5. Werden eine weitere richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
6. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in Form einer Hilfsbegründung Stellung zu nehmen.
7. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
8. Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der hessischen Corona-Verordnungen) nicht zu berücksichtigen.
9. Es ist davon auszugehen, dass
 - die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
 - der Sachverständige Dr. Linde sein Gutachten auf Grundlage zutreffend ermittelter Tatsachen erstattet hat;
 - die vorgenommenen Berechnungen rechnerisch richtig sind;
 - der Ehemann der verstorbenen Klägerin deren Alleinerbe ist;
 - der vorläufige Streitwert in der Klageschrift in zutreffender Weise beziffert worden ist und
 - im Stadtwald Darmstadt nach der hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden keine Leinenpflicht bestanden hat.
10. Der Stadtwald, die Wielandstraße und die Emilstraße in Darmstadt liegen im Bezirk des Amts- und des Landgerichts Darmstadt sowie des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

Kalender 2020

	Januar	Februar	März	April
Mo	6 13 20 27	3 10 17 24	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Di	7 14 21 28	4 11 18 25	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Mi	1 8 15 22 29	5 12 19 26	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Do	2 9 16 23 30	6 13 20 27	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Fr	3 10 17 24 31	7 14 21 28	6 13 20 27	3 10 17 24
Sa	4 11 18 25	1 8 15 22 29	7 14 21 28	4 11 18 25
So	5 12 19 26	2 9 16 23	1 8 15 22 29	5 12 19 26

	Mai	Juni	Juli	August
Mo	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
Di	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Mi	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Do	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Fr	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Sa	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
So	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30

	September	Oktober	November	Dezember
Mo	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
Di	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Mi	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
Do	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
Fr	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
Sa	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
So	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27

Fest- und Feiertage 2020:

01.01.	Neujahr	31.05./01.06.	Pfingsten
10.04.	Karfreitag	11.06.	Fronleichnam
12./13.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Tag der Arbeit	25./26.12.	Weihnachten
21.05.	Christi Himmelfahrt		